

Vorlage Nr.: 2026/0581/1

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **Marktamt**

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste):
Änderung der Gebühren für den Christkindlesmarkt

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	08.10.2026	5	N	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2026	13	N	Vorberatung
Gemeinderat	20.10.2026	2	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 8. Oktober 2026 sowie im Haupt- und Finanzausschuss am 13. Oktober 2026 die in Anlage 1 b) beigefügte „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“ vom 9. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 16./17./18. Dezember 2025.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐ Nein ☒	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)		Nein ☒	Ja ☐	positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☒	Ja ☐	Korridorthema:		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit		

I. Erläuterungen zur Neukalkulation der Gebühren für den Christkindlesmarkt

Für die Christkindlesmärkte 2027 und 2028 ist nach § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) nun die regelmäßig durchzuführende Neukalkulation der Gebühren notwendig. Hierbei wurden auch die von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen der fortdauernden Haushaltskonsolidierung für den Bereich des Christkindlesmarktes berücksichtigt und dadurch der benötigte Gebührenbedarf reduziert.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 19. November 2024 einen Kostendeckungsgrad für die Christkindlesmarktgebühren in Höhe von 67,69 Prozent für das Jahr 2025 und in Höhe von 65,90 Prozent für das Jahr 2026 festgelegt. Außerdem hat der Gemeinderat dem Verzicht auf den Ausgleich der ausgleichsfähigen Unterdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 58.697,29 Euro sowie aus dem Jahr 2023 in Höhe von 20.205,72 Euro zugestimmt.

Mit der Neukalkulation wird je nach den nachfolgend erläuterten Varianten ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 81,24 Prozent bis 81,27 Prozent für das Jahr 2027 und in Höhe von 79,19 Prozent bis 79,21 Prozent für das Jahr 2028 angestrebt (Anlagen 3 a) und 3 b)). Bei allen Varianten wurde darauf geachtet, dass nahezu derselbe Kostendeckungsgrad erreicht wird. Berechnungsbeispiele sind in den Anlage 5a) und 5 b) dargestellt.

Das erwartete Gebührenaufkommen ist in den Anlagen 4 a) und 4 b) dargestellt. Berechnungsbeispiele nach Sparten können den Anlagen 5 a) und 5 b) entnommen werden.

Änderungen im Text der Gebührensatzung werden nicht vorgenommen, allerdings sollen im Gebührenverzeichnis 3 die Gebührensätze mit den dazugehörenden Gebührentatbeständen je nach Variante etwas anders gegliedert werden.

Grundsätzlich sind öffentliche Einrichtungen kostendeckend zu bewirtschaften. Mit Blick auf die beiden Standorte auf dem Marktplatz und auf dem Friedrichsplatz ist eine volle Kostendeckung aktuell nicht zu erreichen. Die Verwaltung ist jedoch bestrebt, den Kostendeckungsgrad kontinuierlich zu optimieren. Dies wurde auch in vergangenen Gremiensitzungen von den politischen Vertreter*innen der Stadt Karlsruhe mehrheitlich gefordert.

Bei allen Varianten der vorliegenden Neukalkulation wurde das Ergebnis 2025 zu Grunde gelegt. Zwar sind auch beim Christkindlesmarkt 2025 – wie bei allen kommerziellen und nichtkommerziellen Veranstaltungen – die Sach- und Personalkosten deutlich gestiegen. Durch Haushaltsstabilisierungsmaßnahmen konnten diese Kostensteigerungen aber zum Teil ausgeglichen werden. Im Jahr 2025 wurde dadurch ein Kostendeckungsgrad von 80,15 Prozent erzielt. Vor dem Hintergrund der arbeits- und kostenintensiven Waldweihnacht auf dem Friedrichsplatz und der Lichtweihnacht auf dem Marktplatz ist dieser Kostendeckungsgrad, der rund 15 Prozent über dem vom Gemeinderat festgelegten Kostendeckungsgrad liegt, äußerst positiv.

II. Personal-, Sach- und kalkulatorische Kosten

Der Anteil des Personalaufwands basiert auf dem für das Jahr 2025 im Bereich der Christkindlesmarktgebühren aktuell ermittelten Anteil am Gesamtpersonalaufwand des Marktamtes. Die aktuellen Tarifabschlüsse wurden nach den städtischen Vorgaben entsprechend berücksichtigt.

Der Sachaufwand, der auch Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen und zentrale Gemeinkosten enthält, basiert ebenfalls auf den Zahlen des Jahres 2025. Hierbei wurden die Maßnahmen für den Bereich des Marktamtes im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ebenso berücksichtigt, wie die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen und die städtischen Vorgaben zur Inflationsrate.

Die kalkulatorischen Kosten wurden nach § 4 Abs. 3 i. V. m. §§ 37, 46 und 62 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 14 Absatz 3 KAG ermittelt. Die planmäßige

Nutzungsdauer orientiert sich an der Abschreibungstabelle des Leitfadens zur Bilanzierung. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18./19. Februar 2025 den kalkulatorischen Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten für die Ergebnisrechnung 2025 auf 1,55 Prozent festgelegt. Dieser Zinssatz wurde für diese Kalkulation berücksichtigt. Die in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2027 und 2028 enthaltenen kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen sind in den Anlagen 3 a) und 3 b) ausgewiesen.

Diese nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten fließen gemäß § 14 KAG in die Gebührenkalkulationen mit ein.

III. Ausgangslage mit Blick auf die Entwicklung bei den (Kühl-) Containern und Anhängern

Der Christkindlesmarkt ist eine der traditions- und erfolgreichsten, größten und lang andauerndsten Veranstaltungen in Karlsruhe. Mit über 100 Ständen auf dem Markt- und Friedrichsplatz ist er mittlerweile weit über die Grenzen der Stadt und Region hinaus bekannt und lockt schätzungsweise eine Million Besucherinnen und Besucher in der Vorweihnachtszeit in die Weihnachtsstadt Karlsruhe. Dies wirkt sich auch auf den stationären Einzelhandel und die Innenstadtentwicklung positiv aus. Insbesondere Familien besuchen die Veranstaltung, um den „Fliegenden Weihnachtsmann“ zu erleben und anschließend auf dem Christkindlesmarkt und in der Innenstadt zu verweilen.

Die zunehmende Attraktivität des Christkindlesmarktes hat unter anderem eine immer umfangreichere Infrastruktur im Hintergrund der Stände für Lagerkapazitäten und Kühlmöglichkeiten mit (Kühl-) Containern und Anhängern zur Folge, die immer mehr Fläche in unmittelbarer Nähe zu den jeweiligen Ständen benötigen. Dabei wird die hauptsächlich als Lager- und Kühlfläche gedachte Möglichkeit auch immer öfter beispielsweise als Vorrichterraum genutzt oder als Umkleide für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies stellt nicht nur bei der Planung und Logistik vor Ort eine immer größere Herausforderung dar, sondern es entsteht aus Sicht der Verwaltung auch eine Verzerrung dahingehend, dass Beschickerinnen und Beschicker diese Möglichkeit verstärkt als erweiterte Standfläche nutzen und gleichzeitig versuchen die eigentlichen Stände zu verkleinern oder zumindest nicht zu vergrößern.

Derzeit werden diese Container und Kühlanhänger gemäß Gebührenverzeichnis 3 zur Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste (vom 16./17./18. Dezember 2025, gültig ab 1. Januar 2026) Gebührensatz 327 d) (Kühl-) Container / Anhänger mit 46,00 Euro pro Quadratmeter (netto) berechnet.

Ein Anbau direkt am Geschäft wird dabei mit dem Gebührensatz der jeweiligen Angebotsgruppe berechnet (zum Beispiel aktuell 330,00 Euro netto pro Quadratmeter im Bereich Alkoholausschank), ein räumlich getrennter Kühlanhänger kostet vergleichsweise aktuell mit den oben erwähnten 46,00 Euro pro Quadratmeter (netto) deutlich weniger.

Diese Entwicklung wurde im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 2. Juli 2026 aufgezeigt und Lösungsvarianten diskutiert.

IV. Gemeinsamer Austausch am 15. Juli 2026

Im Anschluss an den Ausschuss für öffentliche Einrichtungen fand am 15. Juli 2026 ein gemeinsamer Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Beschicker des Karlsruhe Christkindlesmarktes und der Festwirte sowie der Gemeinderatsfraktionen statt. Als Grundlage für dieses Gespräch wurde unter anderem die in der Anlage 6 dargestellten Ausführungen versendet sowie die in dieser Anlage enthaltenen Beispielfotografien präsentiert.

Insgesamt wurde das Problem immer größer werdender Lagerflächen von allen Beteiligten bestätigt und zugestimmt, dass dies auf geeignete Weise eingegrenzt werden müsse.

Von einzelnen Vertreterinnen und Vertretern der Beschicker des Christkindlesmarktes wurde vorgeschlagen, dass weiterhin eine einheitliche Gebühr für (Kühl-) Container / Anhänger gelten solle, die

sich nicht an der jeweiligen Angebotsgruppe orientiert (Variante A). Eine unterschiedlich hohe Gebühr für (Kühl-) Container und Anhänger würde einzelne Beschickerinnen und Beschicker benachteiligen und aus Sicht der Beschickerinnen und Beschicker zu sehr belasten.

Als Ergebnis der Diskussion wurde festgehalten, dass die Verwaltung folgende Varianten prüft:

- Beibehaltung der bisherigen Gebührenstruktur mit einer moderaten Steigerung der Gebühren aber deutlichen Steigerung der Gebühren für (Kühl-) Container / Anhänger
- Änderung der Gebührenstruktur für (Kühl-) Container / Anhänger mit einer moderaten Steigerung der Gebühren und Berechnung eines Drittels der Gebühr der jeweiligen Angebotsgruppe für (Kühl-) Container / Anhänger

Vorgeschlagen wurde auch eine Änderung der Gebührenstruktur für (Kühl-) Container / Anhänger mit einer geringeren moderaten Steigerung der Gebühren und einer Berechnung zwei Drittels der Gebühr der jeweiligen Angebotsgruppe für (Kühl-) Container / Anhänger. Diese Variante wird dann tiefergehend geprüft, wenn die Variante mit einem Drittel nicht den gewünschten Lenkungseffekt erzielt.

V. Prüfung der diskutierten Varianten zur Gebührenneukalkulation für den Christkindlesmarkt 2027 und 2028

Bei der Neukalkulation der zu prüfenden Varianten wurde insgesamt differenziert vorgegangen und darauf geachtet, dass die Gebührensteigerung für Betriebe, die die Infrastruktur (Wasser-/ Abwasserleitungen, Toilettenbetreuung, Abfallentsorgung etc.) am stärksten beanspruchen und zugleich aber auch umsatzstark sind, am höchsten ausfällt. Auch für die Beschickerinnen und Beschicker des allgemeinen Verkaufs, des Kunsthandwerks und der Kunsthandwerkerhütten sind Gebührenerhöhungen notwendig, um den angestrebten Kostendeckungsgrad in den Jahren 2027 und 2028 zu erreichen.

a) Variante A (Anlagen 1 a) bis 5 a)):

Beibehaltung der aktuellen Gebührenstruktur für (Kühl-) Container / Anhänger

Um den angestrebten Kostendeckungsgrad zu erreichen, müssen die Gebühren für (Kühl-) Container / Anhänger deutlich und für alle Angebotsgruppen einheitlich angehoben werden. Die Gebühr wird dann von bisher 46,00 Euro pro Quadratmeter netto auf 87,00 Euro pro Quadratmeter netto steigen, was einer prozentualen Erhöhung von 89,13 Prozent entspricht.

Nach Auffassung der Verwaltung wird mit dieser einheitlich stärkeren Erhöhung der Gebühren für (Kühl-) Container / Anhänger der gewünschte Lenkungseffekt und damit die Reduzierung der Anzahl der Kühl-) Container / Anhänger nicht erreicht. Eine Verbesserung des Erscheinungsbilds des Christkindlesmarktes und damit eine erhöhte Attraktivität der Veranstaltung wäre nicht gegeben.

Zudem bleibt die Ungleichbehandlung zwischen Anbauten direkt am Geschäft und räumlich getrennter Lagerfläche weiterhin bestehen. Es ist zu befürchten, dass immer mehr Beschickerinnen und Beschicker ihren eigentlichen Stand verkleinern und die dennoch benötigte Fläche zu günstigeren Gebühren trotzdem zur Verfügung gestellt werden muss.

b) Variante B (Anlagen 1 b) bis 5 b)):

Änderung der Gebührenstruktur für (Kühl-) Container / Anhänger – Quadratmeter-Berechnung in Höhe von einem Drittel der Grundgebühr in der jeweiligen Angebotsgruppe

Die Berechnung der (Kühl-) Container / Anhänger anhand der Quadratmeter-Fläche bleibt bestehen. Es wird aber anstatt einer einheitlichen und vergünstigten Gebühr für (Kühl-) Container / Anhänger die Gebühr der jeweiligen Angebotsgruppe als Grundlage zur Berechnung der Gebühr für die (Kühl-) Container / Anhänger herangezogen und in Höhe von einem Drittel als Berechnungsgrundlage verwendet.

Durch diese Art der Berechnung der (Kühl-) Container / Anhänger orientiert sich die jeweilige Gebührenhöhe an der Angebotsgruppe der Beschickerinnen und Beschicker. Dies stellt nach Auffassung der Verwaltung eine gerechtere Gebührenverteilung dar, da die jeweilige Angebotsgruppe bereits die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der jeweiligen Standbetreiberinnen und Standbetreiber miteinbezieht. Auch die Ungleichbehandlung bei der Berechnung der Lagerflächen als direktem Anbau am Geschäft im Vergleich zu räumlich getrennten Lagerflächen wird hierdurch abgemildert. Ebenso ist bei dieser Variante ein finanzieller Anreiz gegeben, um nur die wirklich benötigte Fläche für (Kühl-) Container / Anhänger in Anspruch zu nehmen. Damit wäre der beschriebene Lenkungseffekt und ein verbessertes Erscheinungsbild des Christkindlesmarktes besser zu erreichen als mit Variante A.

VI. Empfehlung der Verwaltung

Um die Attraktivität des Christkindlesmarktes sowie dessen Erscheinungsbild zu verbessern und für alle Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer eine faire und nachvollziehbare Berechnung zu erreichen und den oben beschriebenen Lenkungseffekt zu erzielen, empfiehlt die Verwaltung zukünftig die Gebührenneukalkulation auf Basis der Variante B zu beschließen. Damit werden alle Gebührensätze prozentual moderat erhöht. Gleichzeitig wird die Gebühr für die (Kühl-) Container/Anhänger mit einem Drittel der Grundgebühr in der jeweiligen Angebotsgruppe neu berechnet.

Dadurch wird nach Auffassung der Verwaltung dem Problem der immer größer werdenden Lagerflächen und der Verringerung der Standfläche im Gegenzug entgegengewirkt, ohne dass die zusätzliche Gebührenbelastung durch die Änderung der Gebührenstruktur zu stark ausfällt. Außerdem erhöhen sich die Gebühreneinnahmen insgesamt, was zu einer Stabilisierung des Kostendeckungsgrades beiträgt. Die Gebühren in den jeweiligen Angebotsgruppen können somit moderat erhöht werden, um eine übermäßige Belastung einzelner Beschickerinnen und Beschicker zu vermeiden.

Zusätzlich haben die Beschickerinnen und Beschicker einen finanziellen Anreiz, um sich an die neue Gebührenstruktur anzupassen und die zusätzlich zu ihrem Stand benötigte Fläche zukünftig effizienter zu planen. Dies würde dann auch einem attraktiveren Erscheinungsbild des Christkindlesmarktes Rechnung tragen.

Zusammenfassung zur Neukalkulation anhand der vorgeschlagenen Variante B

Jahr	Laufzeit	beschlossener KDG	erreichter KDG
2025	30 Tage (24.11. – 23.12.)	67,69 %	80,15 %

Jahr	Laufzeit	Angestrebter KDG
2027	32 Tage (22.11. – 23.12.)	81,24 %
2028	27 Tage (27.11. – 23.12.)	79,19 %

Fazit

Die Verwaltung empfiehlt, die Gebührenneukalkulation auf Basis der Variante B zu beschließen.

Die Änderung der Ziffern 316 bis 350 des Gebührenverzeichnisses 3 zu § 1 der Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste (Anlage 1 b)) soll zum 1. Januar 2027 in Kraft treten. Die Änderungen in dem Gebührenverzeichnis können der Darstellung in der Synopse (Anlage 2 b)) entnommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 8. Oktober 2026 sowie im Haupt- und Finanzausschuss am 13. Oktober 2026 die in Anlage 1 b) beigefügte „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“ vom 9. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 16./17./18. Dezember 2025.